

Arne Maier

- Rechtsanwalt -

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstr. 11
68165 Mannheim

Arne Maier
- Rechtsanwalt -
Mitglied der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2
73728 Esslingen

Esslingen, den 08.03.2013

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

AZ: S21-GWM

www.rechtsrat.ws

info@rechtsrat.ws

vorab per Fax: 0621 / 292 - 4444
(Anlagen nur mit normaler Post)

USt-IdNr. DE251948629

KLAGE

In der Verwaltungsrechtssache

Arne Maier,

73733 Esslingen

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

(ich vertrete mich selbst)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium

für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS),

dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes,
Außenstelle Karlsruhe Stuttgart,

Olgastr. 13, 70182 Stuttgart

- Beklagte -

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH,
Räpplenstr. 17, 70191 Stuttgart

erhebe ich in eigenem Namen

Klage

gegen folgende Bescheide der Beklagten:

1. Bescheid vom 07.02.2013 für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 11. Planänderung Gründung von Ingenieurbauwerken“
(Az. der Beklagten: 59100-591pä/007-2304#012).
2. Bescheid vom 23.10.2012 für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 5. PÄ Zentralisierung Abwasserreinigungsanlagen“
(Az. der Beklagten: 59100-591pä/004-2304#009),
3. Bescheid vom 10.05.2012 zur 9. Planänderung für das Vorhaben
„Projekt Stuttgart 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1“
(Az. der Beklagten: 59170-591pä/007-2304#005),
4. Bescheid vom 10.05.2012 zur 10. Planänderung für das Vorhaben
„Projekt Stuttgart 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1“
(Az. der Beklagten: 59170-591pä/007-2304#006).

Ich beantrage,

- 1. die vier angefochtenen Bescheide aufzuheben,**
- 2. hilfsweise: festzustellen, dass die vier angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind und nicht vollzogen werden dürfen.**

Kopien der angefochten Bescheide sind beigefügt (Anlagen K1 - K4).

Der Bescheid vom 07.02.2013 wurde mir zugestellt am 18.02.2013 (Anlage K1a).

Die drei weiteren Bescheide wurden mir nicht zugestellt.

Die vier angefochtenen Bescheide sind ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ergangen. Sie verletzen mich in meinen Beteiligungs- und Anhörungsrechten gemäß § 9 UVPG und §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 4 VwVfG. Mit der vorliegenden Klage rüge ich die Verletzung meiner Beteiligungs- und Anhörungsrechte.

Das 5., das 9., das 10. und das 11. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“, welche Gegenstand der angefochtenen Bescheide sind, stehen in engem Zusammenhang (§ 3b Abs. 2 UVPG) mit dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1. In diesem 7. Planänderungsverfahren hat die Beklagte ein neues Planfestellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 76 Abs. 1, 73 Abs. 4 VwVfG angeordnet (undatierte Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Stuttgarter Amtsblatt Nr. 36 vom 06.09.2012, Anlage K5). Angesichts des engen Zusammenhangs der 7. Planänderung mit der 5., der 9., der 10. und der 11. Planänderung hätte die Beklagte auch in diesen vier Planänderungsverfahren die Öffentlichkeit beteiligen müssen. Alle fünf Planänderungsverfahren betreffen Eingriffe in das Grundwasser in der näheren Umgebung des Stuttgarter Hauptbahnhofs. Diese Eingriffe in das Grundwasser (und die damit verbundenen Risiken, u.a. Hangrutschungen) können aufgrund ihres natürlichen Zusammenhangs und ihrer Wechselwirkungen nicht isoliert bewertet und beurteilt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die 7. Planänderung beantragt am 13.05.2011, also lange vor Erlass der vier angefochtenen Bescheide der Beklagten. In dem Anhörungsverfahren zur 7. Planänderung habe ich Einwendungen erhoben mit Schreiben vom 18.10.2012 und 23.10.2012 (Anlagen K6 und K7). Das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ und die besagten Planänderungen berühren meine Belange (§ 2 Abs. 6 UVPG, § 73 Abs. 4 VwVfG). Sie beeinträchtigen mich sowohl in meiner Berufsausübung als Rechtsanwalt als auch in meiner privaten Lebensführung. Als regelmäßiger Bahnfahrer nutze ich auch den Stuttgarter Hauptbahnhof häufig und bin sowohl beruflich als auch privat auf einen funktionsfähigen und zuverlässigen Bahnverkehr angewiesen.

Eine ausführliche Begründung der Klage erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Streitwert: 5.000.- Euro

Rechtsanwalt

Arne Maier